R-Datei: EB-WZ-KANADA-STUDIEN-01.doc

Philipps-Universität
-Der Präsident-
-II A 3 – 5.23.01.02-

Stand: 16.09.2002

Satzung des wissenschaftlichen Zentrums „Marburger Zentrum für Kanada-Studien“ der Philipps-Universität Marburg vom 23. Mai 2001
beschlossen vom Präsidium der Philipps-Universität.

Genehmigt:
Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) vom 06.06.2001 – H I 3.1-423/3-33 –

Veröffentlicht:
(Ausfertigung vom 13.06.2001) mit HMWK-Erlass vom 19.07.2001 – H I 3.1-423/3-33 – im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 32/2001 vom 06.08.2001, S. 2826

In-Kraft-Treten: 07.08.2001

Anfragen:*
Prof. Dr. Martin Kuester, Geschäftsführender Direktor des Marburger Zentrums für Kanada-Studien c/o Institut für Anglistik und Amerikanistik der Philipps-Universität Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 6D, D-35032 Marburg; Tel. (0 64 21) 28-2 47 62; Fax: (0 64 21) 28-2 45 16

Rechtsfragen:*
Präsident der Philipps-Universität, Rechtsabteilung, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65 (Frau von Heydwolff, Tel. (0 64 21) 28-2 61 38)
(e-mail: heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de).

* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

Das Präsidium der Philipps-Universität hat am 23. Mai 2001 folgende Satzung gem. § 42 Abs. 7 HHG beschlossen:

Satzung des wissenschaftlichen Zentrums
„Marburger Zentrum für Kanada-Studien“
der Philipps-Universität Marburg
vom 23. Mai 2001

§ 1
Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Das „Marburger Zentrum für Kanada-Studien“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Im Zentrum wirken mehrere wissenschaftliche Disziplinen, vertreten durch die dem Zentrum zugeordneten Professoren[1] und Hochschuldozenten, und die Universitätsbibliothek, vertreten durch ihren Direktor, zusammen.

(2) Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Kanada-Studien
b) ein Studienangebot im Bereich der Kanada-Studien
c) Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses im Bereich der Kanada-Studien
d) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre
e) Entwicklung und Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 2
Mitglieder

(1) Mitglieder des „Marburger Zentrum für Kanada-Studien“ können auf Antrag werden: Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter**,** sowie Mitarbeiter der Universitätsbibliothek und Studierende mit einschlägigen Arbeitsgebieten und im Zentrum hauptamtlich tätige sonstige Mitarbeiter.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium des Zentrums.

§ 3
Ausstattung des Zentrums

Das Zentrum finanziert sich durch

(a) zentrale Förderung
(b) die für Aufgaben des Zentrums eingeworbenen oder vorhandenen Mittel der Zentrumsmitglieder
(c) Spenden

§ 4
Organe

Organe des Zentrums sind

- das Direktorium
- der Geschäftsführende Direktor

§ 5
Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

(1) Dem Direktorium gehören an:

a) die dem Zentrum zugeordneten Mitglieder der Professorengruppe

[1] Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

b) der Direktor der Universitätsbibliothek
c) zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder
d) ein Vertreter der dem Zentrum über längere Zeit verbundenen Studierenden

(2) Die Direktoriumsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe c und d werden von den Mitgliedern ihrer Gruppen im Zentrum für die Dauer von zwei Jahren (wissenschaftliche Mitarbeiter) bzw. einem Jahr (Studierende) gewählt.

§ 6
Aufgaben des Direktoriums

Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören:

a) die Wahl des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters
b) der Einsatz der verfügbaren Sach- und Personalmittel
c) die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination von Forschungsaufgaben
d) die Koordination des interdisziplinären Lehrprogramms im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen.

§ 7
Wahl des Geschäftsführenden Direktors

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen Geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren. Die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch Beschluss festzulegen.

(2) Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten.

§ 8
Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors

(1) Der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Der Geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Er bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(2) Der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.

§ 9
Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des Zentrums werden vom Präsidenten vorbehaltlich der Zustimmung der Fachbereiche und der betroffenen Personen bestimmt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 13. Juni 2001

Für das Präsidium der Philipps-Universität:
Prof. Dr. Horst Franz Kern
Präsident der Philipps-Universität Marburg

<>